

653 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971,
über ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz ge-
ändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll § 33a des Einkommensteuergesetzes dahingehend geändert werden, daß ab 1972 alle Personen die erstmalig eine Ehe schließen, als Abgeltung für die außergewöhnliche Belastung die mit einer Hausstandsgriündung verbunden ist, einen Betrag von je S 7.500.-- erhalten. Ein entsprechender Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Verehelichung zu stellen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, über ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

H a b r i n g e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann